Jugendordnung

§ 1 Name, Wesen und Selbstverwaltung

(1) Die Deutsche Schwimmjugend (kurz dsv-jugend) ist die eigenständige Jugendorganisation des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (nachfolgend DSV).
(2) Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe.
(3) Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Organisation der Deutschen Schwimmjugend

Die ordentlichen Mitglieder der Deutschen Schwimmjugend sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des DSV.

§ 3 Die Jugendordnung

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Deutschen Schwimmjugend geregelt. Funktionsbezeichnungen schließen Menschen aller Geschlechter ein.

§ 4 Grundsätze

(1) Die Deutsche Schwimmjugend bekennt sich zu den Menschenrechten, den Grundrechten, zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
(2) Die Deutsche Schwimmjugend verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art und verpflichtet sich präventive Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt umzusetzen sowie kontinuierlich zu evaluieren, bei Gewaltvorfällen umgehend zu intervenieren

und diese anschließend aufzuarbeiten, um Schutzlücken zu erkennen und beheben zu können.

(3) Die Deutsche Schwimmjugend tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie aufgrund der Herkunft, der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder jeglicher anderer Gründe, entschieden entgegen.

§ 5 Aufgaben und Ziele der Deutschen Schwimmjugend

(1) Pflege und Förderung aller im Deutschen Schwimmverband vertretenen Sportarten junger Menschen in all seinen Facetten
(2) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Deutschen Schwimmverband
(3) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch die Mitbestimmung junger Menschen, Anregung und Befähigung junger Menschen zur Selbstbestimmung und zum sozialen Engagement
(4) Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen zur Kritikfähigkeit gegenüber gesellschaftlichen Herausforderungen unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
(5) Förderung der Teilhabe und der Akzeptanz der Vielfalt aller Menschen, insbesondere der Gleichstellung von allen Geschlechtern sowie die Integration und Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Beeinträchtigung
(6) Förderung von Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsaufgabe und handlungsleitendes Prinzip in allen Handlungsfeldern. Für die dsv-jugend bedeutet Nachhaltigkeit vor allem, Entscheidungen sozial gerecht, ökologisch tragfähig und ökonomisch sinnvoll auszurichten.
(7) Pflege internationaler Jugendbegegnungen
(8) Zusammenarbeit mit den Abteilungen, Länderfachkonferenzen und anderen Gremien im DSV zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele
(9) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Vereinen, Schulen, Eltern und anderen Institutionen zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele

§ 6 Organe der Deutschen Schwimmjugend

Die Organe der Deutschen Schwimmjugend sind:

(1) der Jugendtag
(2) der Jugendvorstand (JV)

§ 7 Der Jugendtag der Deutschen Schwimmjugend

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Deutschen Schwimmjugend. Er besteht aus je einem*einer Vertreter*in der ordentlichen Mitglieder und dem*der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend.
(2) Weitere Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder, die Abteilungsleitungen der olympischen Sportarten oder deren Vertreter*innen, die Sprecher*innen der Länderfachkonferenzen, die Mitglieder des Vorstands sowie des Präsidiums, die Mitglieder des Jugendvorstands und die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Jugendsekretariats sind als Gäste zum Jugendtag zugelassen.
(3) Über die Zulassung weiterer Gäste zum Jugendtag entscheiden die anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vertretung und Stimmberechtigung beim Jugendtag

(1) Beim Jugendtag haben die ordentlichen Mitglieder gemäß §2, der Jugendordnung je zwei Stimmen. Die*der Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend hat eine Stimme.
(2) Die Mitglieder des Jugendtags können durch Vorlage einer Vollmacht vertreten werden.
(3) Mehr als zwei Stimmen kann keine Person auf sich vereinen.
(4) Sollte eine Person aufgrund mehrerer Funktionen mehrere Stimmberechtigungen haben, so kann diese Person nur für eine Funktion das Stimmrecht ausüben.

§ 9 Aufgaben des Jugendtags

Die Aufgaben des Jugendtags sind:

(1) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten sowie Festlegung der Richtlinien der Deutschen Schwimmjugend
(2) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands und Aussprache
(3) Entgegennahme der Berichte über die Jahresabrechnung und Aussprache
(4) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
(5) Entlastung des Jugendvorstands
(6) Wahl der*des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend, der*des stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend, sowie der weiteren Mitglieder des Jugendvorstands
(7) Verabschiedung des Haushaltsplans der Deutschen Schwimmjugend

(8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
(9) Beschlussfassung über die Jugendordnung
(10) Herstellung, Weiterentwicklung und Erhalt der fachlichen Verbindung und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander und mit dem DSV
(11) Beschlussfassung über eine*n Kandidat*in für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Schwimm-Verbandes gem. § 14 Abs. 2 lit. c der Satzung des DSV.

§ 10 Organisation des Jugendtags

(1) Der Jugendtag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Über den Termin, Ort und Form entscheidet der*die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend.
(2) Der*die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend hat die Einberufung des Jugendtags unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen vor Beginn der Sitzung unter Angabe von Ort und Datum textlich in den Amtlichen Mitteilungen des DSV zu veröffentlichen. Einladung, Tagesordnung und vorliegende Anträge sind den jeweiligen Mitgliedern des Organs unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Sitzung textlich zu versenden.
(3) Der Jugendtag wird von dem*der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend eröffnet, geleitet und geschlossen. Für die gesamte Sitzung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann ein*e Versammlungsleiter*in gewählt werden.
(4) Wahlen finden alle 2 Jahre, beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Beschlussfassung der Jugendordnung, statt.

§ 11 Außerordentlicher Jugendtag

Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder der Deutschen Schwimmjugend oder auf Beschluss des Jugendvorstands ist, unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung, durch die*den Vorsitzende*n innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrags ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Die Form der Einberufung bestimmt sich nach §10 der Jugendordnung, die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

§ 12 Anträge an den Jugendtag

Anträge bedürfen der Textform und der Begründung. Sie müssen sechs Wochen vor Beginn des Jugendtags dem*der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend zugehen. Anträge zu den gestellten Anträgen (Zusatzanträge) müssen dem*der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zugehen. Der*die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend leitet diese den Mitgliedern des Jugendtags unverzüglich weiter. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Jugendtags.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Jugendtags

(1) Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
(2) Für die Beschlussfassung gilt die DSV-Satzung sinngemäß; die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist binnen 4 Wochen anzufertigen und elektronisch an die jeweiligen Organmitglieder zu versenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind nur binnen 2 Wochen ab Zugang möglich. Als Zugang gilt der Zeitpunkt des Versendens laut Versendungsprotokoll, wenn die Empfänger*innen nicht einen späteren Zugang nachweisen. Das Jugendsekretariat archiviert die Protokolle.
(3) Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen gilt als Ablehnung.

§ 14 Der Jugendvorstand

(1) Mitglieder des Jugendvorstands sind:

a) die*der Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend
b) die*der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend
c) bis zu sechs weitere gewählte Mitglieder
d) der*die Jugendreferent*in

(2) Bei der Wahl des Jugendvorstands soll auf eine repräsentative Besetzung geachtet werden, die die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt. Alle Wahlämter und Funktionen stehen Personen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Erfahrung offen, sofern sie die Grundsätze der dsv-jugend gem. §4 teilen und achten. Insbesondere die Mitbestimmung junger Engagierter (U27) soll gefördert werden. Der*die Jugendreferent*in ist Mitglied ohne Stimmrecht im Jugendvorstand. Weitere hauptamtlich beschäftigte Mitarbeitende des Jugendsekretariats können Gäste im

Jugendvorstand sein. Darüber hinaus kann der Jugendvorstand über die dauerhafte oder zeitweilige Zulassung weiterer Gäste entscheiden.

(3) Bei Nichtbesetzung einzelner Positionen gem. §14 a) - b) oder Ausscheiden einzelner Jugendvorstandsmitglieder in der laufenden Amtszeit kann der Jugendvorstand die vakanten Positionen kommissarisch besetzen. Diese müssen auf dem nächsten Jugendtag bis zur nächsten regulären Wahl bestätigt werden.

(4) Der Jugendvorstand kann Ausschüsse und Kommissionen zur Bearbeitung einzelner Themen einsetzen.

(5) Im Jugendvorstand stimmberechtigt sind der*die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend, der*die stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend und die nach §14 Abs.1 c) der Jugendordnung bis zu sechs gewählten Mitglieder.

§ 15 Aufgabe des Jugendvorstands

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen von §4 und §5 der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtags. Zur Erfüllung seiner Aufgaben greift der Jugendvorstand auf die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Jugendsekretariats zurück.

§ 16 Vertretung der Deutschen Schwimmjugend

(1) Der*die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend vertritt die Deutsche Schwimmjugend im Verband und nach außen.

(2) Der*die stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(3) Im Bedarfsfall können weitere Mitglieder des Jugendvorstands mit der Vertretung im Einzelfall betraut werden.

§ 17 Organisation des Jugendvorstands

(1) Der Jugendvorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung interner Abläufe geben.

(2) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

(3) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Jugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Alternativ können Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) In der konstituierenden Sitzung sollen Ressortverantwortlichkeiten im Jugendvorstand festgelegt werden.
(5) Für die Beschlussfassung gilt die DSV-Satzung sinngemäß; die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist binnen 4 Wochen anzufertigen und elektronisch an die jeweiligen Organmitglieder zu versenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind nur binnen 2 Wochen ab Zugang möglich. Als Zugang gilt der Zeitpunkt des Versendens laut Versendungsprotokoll, wenn die Empfänger*innen nicht einen späteren Zugang nachweisen. Das Jugendsekretariat archiviert die Protokolle.
(6) Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen gilt als Ablehnung.

§ 18 Entsendung von Vertreter*innen

(1) Der Jugendvorstand entsendet Vertreter*innen in die Länderfachkonferenzen der vier olympischen Sportarten im DSV.
(2) Der Jugendvorstand kann Vertreter*innen in Arbeits- und Projektgruppen des DSV entsenden.
(3) Der*die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend nimmt das Vertretungsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung des Deutschen Schwimmverbandes im Rahmen der durch den Jugendtag gefassten Beschlüsse und Wahlvorschläge wahr.

§ 19 Ordnungsmittel

Bei festgestellten Verstößen gegen diese Jugendordnung sowie bei Verhaltensweisen in Bezug auf die dsv-jugend, welche einen Verstoß gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, den dsv-jugend-Ehrenkodex, festgelegten Verhaltensleitfäden darstellen oder nicht mit den in den §§ 4 und 5 dieser Jugendordnung verankerten Grundsätzen und Zielen der dsv-jugend vereinbar sind, können Ordnungsmittel gegen Mitglieder des Jugendvorstandes, Delegierte der Mitgliedsorganisationen, Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen, die mit einer Aufgabe betraut sind (z.B. Betreuungspersonen bei Veranstaltungen und Jugendfreizeiten) ausgesprochen werden.

Ein zur Verhängung eines Ordnungsmittels berechtigender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn

(1) das Mitglied des Jugendvorstandes, der*die Delegierte, das Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe oder die Einzelperson Verpflichtungen, denen er*sie nach dieser Jugendordnung nachzukommen hat, trotz

vorheriger Abmahnung, verletzt oder gegen die Interessen, Grundsätze oder Ziele (vgl. §§ 4 und 5 dieser Jugendordnung) verstößt;

(2) das Mitglied des Jugendvorstandes, der*die Delegierte, das Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe oder die Einzelperson sich innerhalb oder außerhalb der dsv-jugend durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder unsportlich bzw. verbandsschädigend verhält. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber anderen Gremienmitgliedern, Delegierten der Mitgliedsorganisationen oder Teammitgliedern im Rahmen von Veranstaltungen der dsv-jugend;

(3) der dsv-jugend nach der Wahl bzw. der Bestellung einer Person in ein Amt oder eine Funktion der dsv-jugend bekannt wird, dass das Mitglied des Jugendvorstandes, Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe oder die Einzelperson Mitglied einer gesichert extremistisch oder verfassungswidrig eingestuften Partei ist oder einer gesichert extremistisch oder verfassungswidrig eingestuften Gruppierung angehört.

Verstöße werden nach der Rechtsordnung des DSV (RO) verfolgt.

Als Auflage gem. RO §5 (3) c) kommen insbesondere auch Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen in Frage, um der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen Rechnung zu tragen.

§ 20 Sitzungen der Organe

(1) Die Sitzungen der Organe können als Präsenzversammlungen, ausschließlich als virtuelle Sitzungen in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden.
(2) Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Sitzung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
(3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Sitzung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung

einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Sitzung teilnehmen.

(4) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Jugendvorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Deutschen Schwimmjugend zuzurechnen.

(5) Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Versammlungen die Vorschriften für die Sitzungen der Organe der Deutschen Schwimmjugend sinngemäß.

§ 21 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag mit einer 3/5-Stimmenmehrheit der beim Jugendtag anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DSV in Kraft.

(Stand 13.09.2026)